

# Vereinbarung über die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung (Entgeltumwandlungsvereinbarung)

Zwischen dem Arbeitgeber

und dem Arbeitnehmer Frau/Herrn

wird der Arbeitsvertrag vom \_\_\_\_\_ geändert und Folgendes vereinbart:

## 1. Beiträge

Der Arbeitgeber schließt für den Arbeitnehmer bei der Münchener Verein Lebensversicherung AG eine Rentenversicherung als Direktversicherung ab. Eine Direktversicherung ist eine Versicherung, die durch den Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen wurde und bei der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezberechtigt sind (§ 1b Abs. 2 Betriebsrentengesetz – BetrAVG). Zur Finanzierung der Direktversicherung wandelt der Arbeitnehmer Entgeltbestandteile in Versicherungsbeiträge um.

Die Umwandlung erfolgt ab zu dem \_\_\_\_\_

monatlich  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich  einmalig

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

Umgewandelt werden die Ansprüche auf

Lohn/Gehalt  Weihnachtsgeld  Urlaubsgeld  
 Vermögenswirksame Leistungen (VWL)

folgende sonstige Entgeltbestandteile \_\_\_\_\_

### Arbeitgeberzuschuss (optional)

Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro oder \_\_\_\_\_ % des vereinbarten Entgeltumwandlungsbetrages.

Der Arbeitgeberzuschuss wird auf die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG, 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart, angerechnet. Entsprechendes gilt, soweit der Arbeitgeber tarifvertraglich verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung zu leisten.

### Dynamische Anpassung:

Der vorstehend bezeichnete Betrag soll sich jedes Jahr automatisch wie folgt erhöhen (Die steuerlichen Fördergrenzen – Ziffer 2. - sind zu beachten):

Der Betrag erhöht sich um \_\_\_\_\_ Euro bzw. \_\_\_\_\_ % des Vorjahresbetrages zur Entgeltumwandlung (ggf. einschließlich AG-Pflichtzuschuss gemäß §1a Absatz 1a BetrAVG).

Der Betrag erhöht sich jährlich im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland-West (sog. BBG-Dynamik). (Sofern die Direktversicherung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer mischfinanziert wird, bitte nachfolgend angeben:

Die Dynamisierung aus der BBG-Dynamik trägt  
 ausschließlich der Arbeitnehmer  
 ausschließlich der Arbeitgeber  
 Arbeitnehmer/Arbeitgeber, anteilig nach Finanzierungsquote.)

Der Arbeitnehmer versichert, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung durch die Senkung seiner Barbezüge keinerlei Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten (z. B. Gläubiger, Unterhaltszahlungen oder ähnliches) beeinträchtigt.

## 2. Steuerliche Behandlung der Beiträge

### Steuerfreiheit der Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG

Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds sind beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei, wenn Sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (Steuerklasse I – V) gezahlt werden. Grundsätzlich können pro Kalenderjahr insgesamt bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei eingezahlt werden. Pauschal versteuerte Beiträge gemäß § 40b EStG werden auf den Förderrahmen von 8 % angerechnet.

Für den Fall, dass der Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG für die steuerfreie Einzahlung der Beiträge überschritten wurde, sind diese individuell zu versteuern.

## 3. Versicherungsvertrag

Die unter Ziffer 1 genannte Rentenversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer abgeschlossen. Art, Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistungen sind dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Beginn der Altersrente wird frühestens für das 62. Lebensjahr des Arbeitnehmers beantragt. Der Arbeitgeber stellt im Rahmen des Versicherungsvertrages sicher, dass die Überschussanteile aus der Direktversicherung nur zur Verbesserung der Leistung verwendet werden. Der Arbeitgeber wird die Beiträge in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung von Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist.

Für das Versicherungsverhältnis gilt der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sowie eventuell ergänzender Regelungen und der Bestimmungen des Kollektivvertrages, soweit ein solcher geschlossen ist.

## 4. Entgeltabhängige Leistungen

Bei Entgelterhöhungen sowie bei der Bemessung entgeltabhängiger Leistungen wie Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge etc. bleiben die Bezüge ohne Anrechnung der Entgeltkürzung gemäß Ziffer 1 maßgebend.

Soweit sich durch diese Entgeltumwandlung Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 115 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch [SGB]) reduzieren, sind auch geringere Leistungen von der gesetzlichen Sozialversicherung zu erwarten.

## 5. Beschäftigungszeiten ohne Anspruch auf Entgelt

Für die Dauer einer entgeltlosen Beschäftigungszeit (z.B. Elternzeit, Wehrdienst, längere Krankheit) ist der Arbeitgeber zu einer Zahlung der Beiträge nicht verpflichtet. Der Arbeitnehmer kann aber während dieser Zeit nach Absprache mit dem Arbeitgeber die Beiträge ganz oder teilweise selbst entrichten.

## 6. Verfügung durch den Arbeitgeber

Die Beileihung, Abtretung und Verpfändung der Ansprüche aus der Direktversicherung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

## 7. Unverfallbarkeit und Bezugsrecht

Nach § 1b Absatz 5 BetrAVG sind Versorgungszusagen aus Entgeltumwandlung von Beginn an unverfallbar.

Das Bezugsrecht für die aufgrund der Entgeltumwandlung vereinbarte Versicherungsleistung wird dem Arbeitnehmer uneingeschränkt und unwiderruflich eingeräumt.

## 8. Ausscheiden des Arbeitnehmers

Scheidet der Arbeitnehmer vor Fälligkeit der Leistung aus der Firma aus, so wird die Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer übertragen. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen, in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln, sofern die bedingungsgemäße Voraussetzung hierfür erfüllt ist, oder den Wert der Versicherung gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG auf einen neuen Arbeitgeber zu übertragen.

In den Verträgen werden die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss entstehenden Kosten über mehrere Jahre verteilt. Dadurch wird sichergestellt, dass von Beginn an eine beitragsfreie Rente bzw. ein Übertragungswert vorhanden ist. Durch die Abschlusskosten und den bedingungsgemäßen Kostenabschlag bei Beitragsfreistellung stehen jedoch zu Beginn der Laufzeit nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung.

## 9. Leistungen

Die Leistungen aus der Direktversicherung unterliegen gegebenenfalls der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Außerdem unterliegen die Leistungen als „sonstige Einkünfte“ in voller Höhe der Steuerpflicht.

## 10. Bestehende Versorgungsregelungen

Ergänzend zur vorliegenden Entgeltumwandlungsvereinbarung gelten die Bestimmungen einer zugrundeliegenden Versorgungszusage oder -ordnung des Arbeitgebers.

Eine zwischen den Vertragspartnern eventuell bereits bestehende andere Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

## 11. Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch einen der Vertragspartner ist, vorbehaltlich nachfolgender Regelungen, für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen. Eine einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung lässt die arbeitsvertraglichen Vergütungsansprüche im Übrigen unberührt.

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse (z.B. finanzielle Situation des Arbeitnehmers, Steuer- und Sozialgesetzgebung) nachhaltig so wesentlich verändern, dass eine Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung für den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer unzumutbar ist, so kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich im Falle einer Kündigung bemühen, diese Vereinbarung einvernehmlich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht entstehen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet diese Vereinbarung automatisch.

## 12. Besondere Erklärung des Arbeitnehmers

Die vom Versicherer garantierten Leistungen sind in dem Versicherungsschein dokumentiert. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass die vorzeitige Beendigung des Versicherungs-/Versorgungsvertrages – etwa im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels oder einer Beitragsfreistellung – zu einer entsprechenden Reduzierung der Versorgungsleistungen gemäß den Festlegungen des Versicherers führen kann.

Durch die abgesenkte Garantie kann ein größerer Anteil der Beiträge in chancenreichere Anlagen wie Aktien investiert werden. Dadurch bestehen höhere Renditechancen. Eine solche Produktgestaltung ist möglich, da aktuell weder im Hinblick auf die Wertgleichheit einer Anwartschaft noch im Hinblick auf die Wertgleichheit bei Entgeltumwandlung gesetzliche Mindestleistungen vorgeschrieben sind oder von der Rechtsprechung gefordert werden. Dem Arbeitnehmer ist zudem bekannt, dass eine sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung zu einer Reduzierung der Bemessungsgrundlage für den Erwerb von Entgelpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung führen kann. Dies kann außerdem sowohl zu einer Reduzierung oder dem Wegfall des Anspruchs auf einen Grundrentenzuschlag nach § 76 g SGB VI

als auch zu einem höheren Grundrentenzuschlag führen, soweit der Mitarbeiter darauf überhaupt Anspruch hat. Die spätere Versorgungsleistung stellt hinsichtlich des Grundrentenzuschlags anrechnungsfähiges Einkommen dar und könnte ebenfalls zur Reduzierung des Grundrentenzuschlags führen.

### 13. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung oder eines Teils einer solchen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

X

Ort, Datum

X

Unterschrift des Arbeitnehmers

X

Stempel / Unterschrift des Arbeitgebers